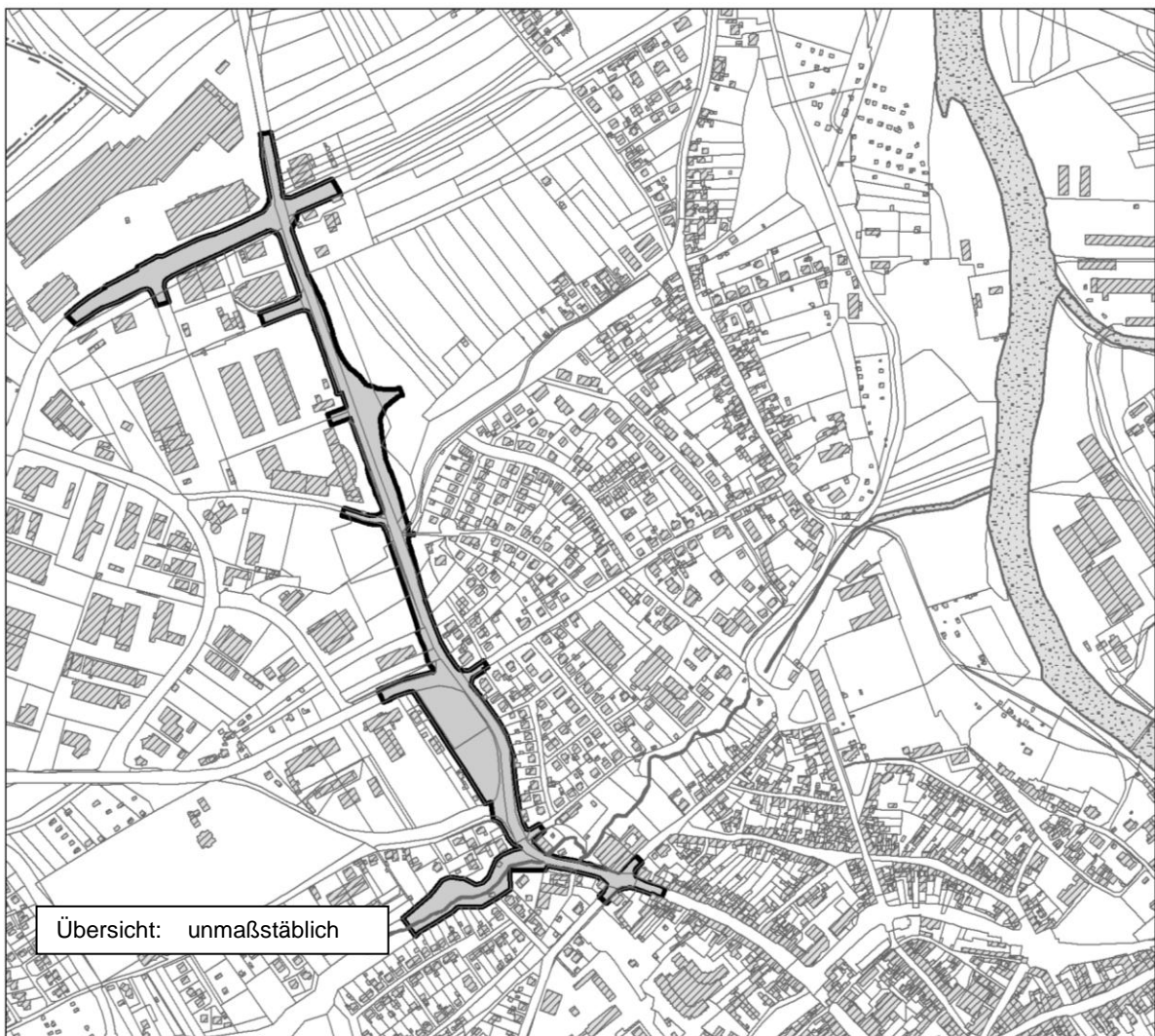


Bebauungsplan Nr. 48

Stadtplanungsamt

„Rudolstädter Straße“
- Begründung -



Planstand:
Entwurf 07. Januar 2019

Planmaßstab: 1 : 1.000

Bearbeitung: Gesellschaft für Ökologie und Landschaftsplanung, GÖL mbH
Schlossberg 7, 07570 Weida

INHALT

1	Planungsanlass und Lage des Bebauungsplangebietes.....	3
1.1	Anlass zur Aufstellung des Bebauungsplanes.....	3
1.2	Wahl des Planverfahrens.....	4
1.3	Geltungsbereich des Plangebietes.....	4
1.4	Kartengrundlage.....	5
1.5	Übergeordnete und informelle Planungen sowie rechtliche Festsetzungen	5
1.6	Eigentumsverhältnisse	10
2	Konzeption und Planinhalt des Bebauungsplanes Nr. 48 "Rudolstädter Straße"	11
2.1	Gesamtkonzeption des Bebauungsplanes	11
2.2	Variantenprüfung	13
2.3	Planinhalt - Begründung zu den textlichen Festsetzungen.....	14
2.4	Erschließung.....	17
2.5	sonstige Belange.....	18
2.6	Kosten und Kostenteilung.....	19
3	Rechtsgrundlagen / Literatur.....	19

Anlagen

Anlage 1: Umweltbericht mit Anlagen (Friedemann & Weber, Erfurt)

Anlage 2: Schalltechnische Untersuchung (Ing. Büro für Lärmschutz Förster & Wolgast, Chemnitz)

Anlage 3: Variantenuntersuchung: B 281, Ausbau der Rudolstädter Straße - Erläuterungsbericht zur Vorplanung (SRP Schneider + Partner)

Anlage 4: Lageplane der technischen Vorplanung (4. Blätter)

1 Planungsanlass und Lage des Bebauungsplangebietes

1.1 Anlass zur Aufstellung des Bebauungsplanes

Gemäß § 1 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) haben die Gemeinden Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Die Bauleitpläne sollen eine dem Wohl der Allgemeinheit entsprechende, sozialgerechte Bodennutzung gewährleisten und dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern, sowie die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln. Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind insbesondere auch die Belange des Personen- und Güterverkehrs und der Mobilität der Bevölkerung einschließlich des öffentlichen Personennahverkehrs und des nicht motorisierten Verkehrs unter besonderer Berücksichtigung einer auf Vermeidung und Verringerung von Verkehr ausgerichteten städtebaulichen Entwicklung (§ 1 Abs. 6 Nr. 9 BauGB) zu berücksichtigen.

Das Plangebiet befindet sich im nordwestlichen Bereich der Ortslage von Saalfeld. Es umfasst im Wesentlichen die Bundesstraße B 281 zwischen dem "Meiningener Hof" im Süden und in etwa dem Kreuzungsbereich der B 281 (Rudolstädter Straße) mit der Straße "Mittlerer Watzzenbach / Christian-Wagner-Straße" (Abb. 1) sowie die angrenzenden Flächen und Erschließungsstraßen.



Abb. 1: Übersichtslageplan des Plangebietes in der Stadt Saalfeld

Ziel der vorliegenden Planung ist die Schaffung der bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen zum Ausbau der Rudolstädter Straße im Plangebiet auf einer Länge von ca. 1,2 km. In Verbindung mit dem Ausbau sollen entlang der Rudolstädter Straße auch Rad- und Gehwege angelegt werden. Mit der Planung sollen vor allem die nachfolgenden Defizite behoben werden:

- überlastete Kreuzungs-/Knotenbereiche,
- ungeordnete Zufahrten mit z.T. unzureichenden Radien,
- fehlende Linksabbiegerspuren (z.B. Zufahrt Gewerbe und Tankstelle und "Am Eichelteich")
- unzureichende Rad- und Gehwege

- fehlende Querungshilfen des Bundesstraße
- teilweise unzureichende / ungeordnete Entwässerung

1.2 Wahl des Planverfahrens

Das Bauleitplanverfahren wird als Bebauungsplan gem. § 9 BauGB nach den Bestimmungen des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634) geführt. Mit dem Bebauungsplan Nr. 48 „Rudolstädter Straße“ sollen die Verkehrsführung und der Verkehrsfluss an die heutigen Anforderungen angepasst und die planungsrechtlichen Voraussetzungen für begleitende Verkehrsanlagen (Rad- und Gehweg) geschaffen werden.

Im Regelfall erfolgen Planungen zu überörtlichen Straßen auf der Grundlage des Fachplanungsrechts (Bundesfernstraßengesetz, Thüringer Straßengesetz) über Planfeststellungs- oder Plangenehmigungsverfahren. Sofern, wie im vorliegenden Fall, ein kommunales Interesse und ein städtebauliches Erfordernis besteht, eine Straßenbauplanung voranzutreiben, hat die Kommune das Recht, einen s.g. planfeststellungsersetzenden Bebauungsplan i.S.d. § 17 Abs. 3 FStrG aufzustellen (EZB Rn 102a zu § 9 BauGB). Diese Verfahrensweise wurde mit dem zuständigen Straßenbauamt Mittelthüringen abgestimmt.

Da die Planung im Wesentlichen den Ausbau einer bestehenden Bundesstraße vorbereiten soll, wurde geprüft, ob die Planung im beschleunigten Verfahren gem. § 13 BauGB geführt werden kann. Entsprechend den Vorgaben des § 13 BauGB sind Bebauungspläne im vereinfachten Verfahren nicht möglich, wenn mit der Planung die Zulässigkeit eines Vorhabens begründet wird, dass der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gem. UVPG unterliegt (§ 13 Abs. 1 Nr. 1 BauGB). Der Bau einer Bundesstraße unterliegt gem. Anlage 1 Nr. 14.6 UVPG der Pflicht zur Durchführung einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls. Demnach ist ein Verfahren gem. § 13 BauGB nicht zulässig. Das Planverfahren wird somit als Bebauungsplan gem. § 9 BauGB im Regelverfahren durchgeführt. Damit einher geht die Pflicht zur Durchführung einer Umweltprüfung, die im Bauleitplanverfahren die Umweltverträglichkeitsprüfung ersetzt. Der Inhalt des Umweltberichtes ergibt sich aus der Anlage 1 zum BauGB. Da die Belange von Natur und Landschaft im Umweltbericht ausreichend betrachtet werden, wird auf die Aufstellung eines eigenständigen Grünordnungsplanes verzichtet (s.a. § 11 Abs. 2 Satz BNatSchG zur Vorgabe einer fakultativen Aufstellung von Grünordnungsplänen).

Der vorliegende Bebauungsplan entspricht den Darstellungen des bestehenden Flächennutzungsplanes der Stadt Saalfeld. Er erfüllt damit die Anforderungen entsprechend dem Entwicklungsgebot des § 8 Abs. 2 Satz 1 BauGB. Damit entfällt eine ergänzende Begründung zur Erfordernis der Planung, wobei darauf hingewiesen wird, dass die vorliegende Planung u.a. für die Erschließung des geplanten Wohngebietes Graba II erforderlich ist.

1.3 Geltungsbereich des Plangebietes

Der Geltungsbereich des Plangebietes für den Bebauungsplan Nr. 48 "Rudolstädter Straße" liegt im Nordwesten des Stadtgebietes von Saalfeld. Das von NNW nach SSO verlaufende Plangebiet wird im Westen bis zur Einmündung der Straße Am Eichelteich von gewerbliche genutzten Flächen begrenzt. Daran schließen sich nach Süden weitere Siedlungsbereiche, u.a. mit einer Wohnbebauung bis zur Einmündung der Straße Promenadenweg (B 281) an. Unterbrochen wird der Siedlungsbereich lediglich durch den von Westen nach Osten verlaufenden Siechenbach mit seinem weitgehend mit Gehölzen bestandenen Uferbereich. Im Norden des Plangebietes befinden sich östlich der Rudolstädter Straße Gebäude und bauliche Anlage, u.a. eine Tankstelle. Daran schließen sich nach Süden landwirtschaftlich genutzte Flächen an, die für eine Bebauung vorgesehen sind. Hierzu wurde bereits ein entsprechendes Bauleitplanverfahren eingeleitet. Begrenzt wird

dieser Bereich im Süden vom Watzenbach, an den sich unmittelbar die Wohnbauflächen beiderseits der Fingersteinstraße anschließen. Die südliche Begrenzung stellt der "Meinger Hof" dar.

Ergänzen zur bestehenden Verkehrsfläche der Rudolstädter Straße befinden sich die anschließenden Grünflächen sowie z. B. Parkplatzflächen im Geltungsbereich. Des Weiteren wurden in den Kreuzungsbereichen Teile der aufbindenden Straßen, wie z.B. Mittlerer Watzenbach, Christian-Wagner-Straße und Am Eichelteich in das Plangebiet einbezogen.

Die Nord-Süd-Ausdehnung des Plangebietes erstreckt sich über ca. 1,2 km. Die konkrete derzeitige Flächennutzung im Plangebiet ist den Unterlagen des Umweltberichtes (Anlage 2) zu entnehmen.

1.4 Kartengrundlage

Als Kartengrundlage des vorliegenden Vorentwurfes des Bebauungsplanes wurde ein Auszug aus der Liegenschaftskarte der Gemarkung Saalfeld vom Dezember 2018 verwendet. Die Gebäude innerhalb des Geltungsbereiches sowie die Höhenangaben wurden entsprechend der aktuellen Vermessung übernommen. Bisher nicht in den Liegenschaftskarten enthaltene Gebäude (z.B. Penny-Markt) wurden nachgetragen.

1.5 Übergeordnete und informelle Planungen sowie rechtliche Festsetzungen

Landesentwicklungsprogramm 2025 / Regionalplan Ostthüringen (RP OT 2012)

Die Stadt Saalfeld hat zusammen mit den Städten Rudolstadt und Bad Blankenburg als Mittelzentrum mit Teilfunktionen eines Oberzentrums (G 1-14 RP-OT) vielfältige Aufgaben sowohl für die Stadt Saalfeld selbst als auch für den gesamten Grundversorgungsbereich (G 1-17 RP-OT).

Aufgrund seiner Lage kommt der Stadt Saalfeld eine überregionale Bedeutung als Verkehrsknotenpunkt im Straßen- und Schienenverkehr zu.

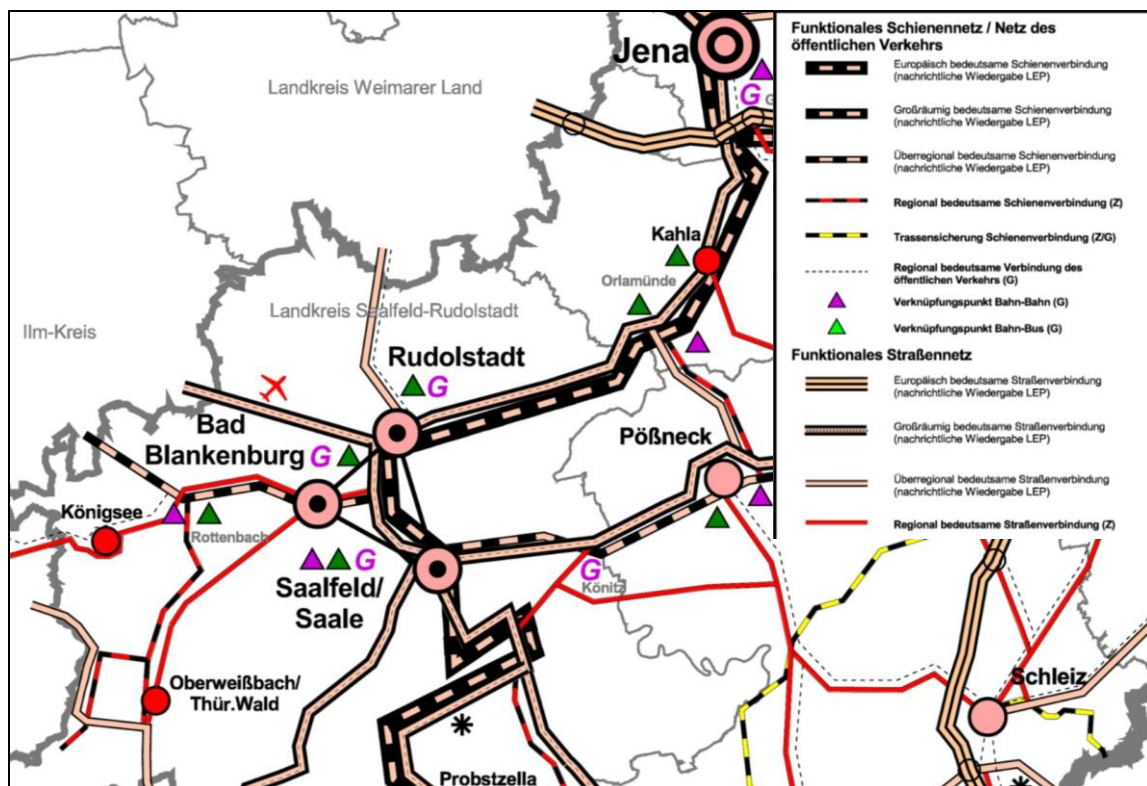


Abb. 2: Auszug aus dem Regionalplan Ostthüringen (2012) - Karte 3-1 Verkehr

In der Stadt Saalfeld kreuzen sich die gem. G 3-7 RP-OT großräumig bedeutsame Bundesstraße B 281 Neuhaus am Rennweg - Saalfeld - Neustadt/Orla - A 9 sowie die ebenfalls großräumig bedeutsame Bundesstraße B 85 Kronach - Saalfeld - Rudolstadt - Bad Berka - A 4. Die Rudolstädter Straße in Saalfeld ist dabei ein Abschnitt im Verlauf der B 281.

Ergänzend wird im Landesentwicklungsprogramm Thüringen 2025 (TLBMV 2014) festgelegt (4.5.15 G), dass die straßenbegleitenden Radwege ausgebaut werden sollen, um das vorhandene Radverkehrsnetz zu ergänzen.

Fazit: Da die vorliegende Planung die Sicherung und den Ausbau der B 281 sowie die Anlage ergänzender Radwege zum Inhalt hat, entspricht die Planung den Vorgaben des Regional- und Landesplanung.

Flächennutzungsplan (vorbereitende Bauleitplanung)

Die Stadt Saalfeld verfügt über einen rechtskräftigen Flächennutzungsplan (FNP), in dem der Verlauf der B 281 im Bereich der Rudolstädter Straße nachrichtlich gem. § 5 Abs. 4 übernommen wurde.

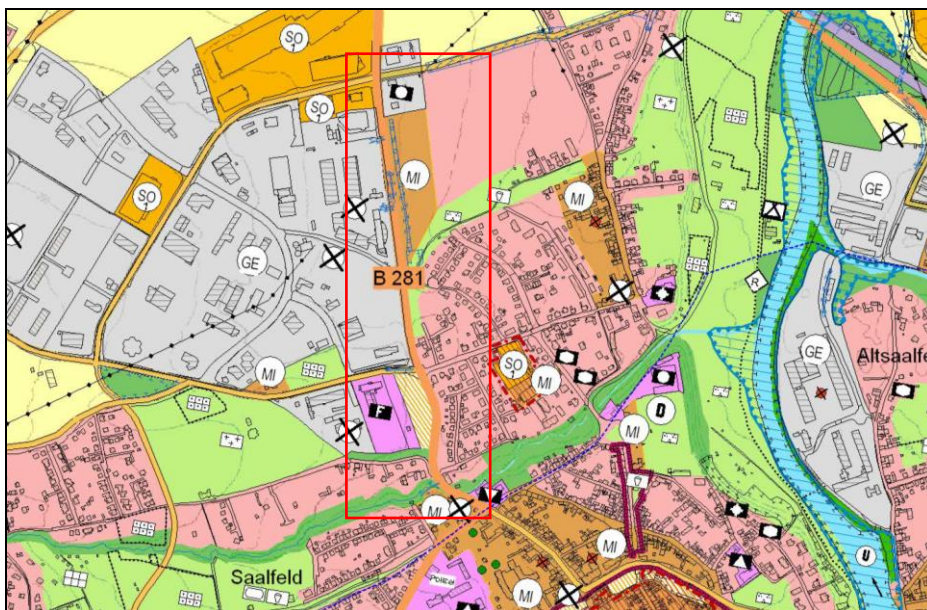


Abb. 3: Auszug aus dem Flächennutzungsplan der Stadt Saalfeld mit Lage des Plangebietes

Ziel der vorliegenden Planung ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zum Ausbau der B 281. Dabei erfolgt vor allem im Bereich der geplanten Kreisverkehrsflächen eine Inanspruchnahme von Bereichen, die im Flächennutzungsplan als Bauflächen dargestellt sind. Da der Flächennutzungsplan keine parzellenscharfe Abgrenzung vornimmt, entspricht die vorliegende Planung noch dem Konkretisierungsmöglichkeiten der verbindlichen Bauleitplanung gegenüber dem Flächennutzungsplan, so dass der Bebauungsplan den Anforderungen des § 8 Abs. 2 BauGB entspricht. Dieser Auffassung schließt sich auch das Thüringer Landesverwaltungsamt in seiner Stellungnahme vom 08.08.2018 an.

Bebauungspläne (verbindliche Bauleitplanung)

Für die Rudolstädter Straße wird in diesem Abschnitt erstmalig ein Bebauungsplan aufgestellt. Es liegen jedoch bereits drei Bebauungspläne vor, die in ihren Randbereichen auch Festsetzungen für Flächen treffen, die im Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 48 "Rudolstädter Straße" liegen. Hierbei handelt es sich um die nachfolgenden Planungen der Stadt Saalfeld, deren Grenzen im vorliegenden Vorentwurf übernommen wurden:

Bebauungsplan Nr. 02 „Gewerbegebiet Mittlerer Watzenbach“ bzw. "Sonder- und Gewerbegebiet Mittlerer Watzenbach", 2. Änderung (genehmigt 29.12.2009 mit Aktenzeichen BPLG200900006/4): Das Plan-

gebiet dieses Bebauungsplanes liegt westlich der Rudolstädter Straße zwischen der nördlichen Grenze des Plangebietes und der Beulwitzer Straße im Süden. Hierbei ist zu beachten, dass eine Teilfläche des Bebauungsplanes zwischen der Straße Am Eichelteich und der Beulwitzer Straße (s.a. Planzeichnung) nicht an den Änderungsverfahren der 1. und 2. Planänderung teilgenommen haben, so dass für diese Flächen weiterhin die Festsetzungen des Ursprungsplanes anzuwenden sind. Die vorliegende Planung führt zur Überplanung der östlichen Bereiche des Bebauungsplanes mit Festsetzungen zu Bau-, Verkehrs- und Grünflächen.

Die nachfolgende Abbildung verdeutlicht, welche Bereich des Bebauungsplanes "Gewerbegebiet "Am Watzenbach" überplant werden. Es wird dabei deutlich, dass der Bebauungsplan " Rudolstädter Straße" die Funktion des bestehenden Bebauungsplanes nicht beeinträchtigt.



Abb. 4: Auszug aus dem Bebauungsplan Gewerbegebiet "Mittlerer Watzenbach" mit der Abgrenzung (rote Linie) des Bebauungsplanes "Rudolstädter Straße"

Bebauungsplan Nr. 07 Wohngebiet "Graba" (genehmigt 10.10.1996 mit Aktenzeichen 210-4621.20-SLF-077 WA/MI "Graba"): Das Plangebiet des Wohngebietes "Graba" befindet sich östlich der Rudolstädter Straße im Norden auf Höhe der Einbindung der Straße "Am Eichelteich" und im Süden bis zur Fingersteinstraße. Der vorliegende Entwurf zum Bebauungsplan "Rudolstädter Straße" führt zur Überplanung von Flächen des Bebauungsplanes Graba, die als Grünflächen festgesetzt sind, ohne die Funktionsfähigkeit des bestehenden Bebauungsplanes zu beeinträchtigen.



Abb. 5: Auszug aus dem Bebauungsplan Wohngebiet "Graba" mit der Abgrenzung (rote Linie) des Bebauungsplanes "Rudolstädter Straße"

Bebauungsplan Nr. 37 "Christian-Wagner-Straße" - Verkehrsfläche (genehmigt 13.05.2003 mit Aktenzeichen 210-4621.20-073077-VK-Christian-Wagner-Straße): Das Plangebiet des Bebauungsplanes "Christian-Wagner-Straße" befindet sich östlich der Rudolstädter Straße. Es umfasst die Christian-Wagner-Straße sowie die angrenzenden Flächen, die als Grünflächen bzw. als Rad-/Gehweg festgesetzt wurden.

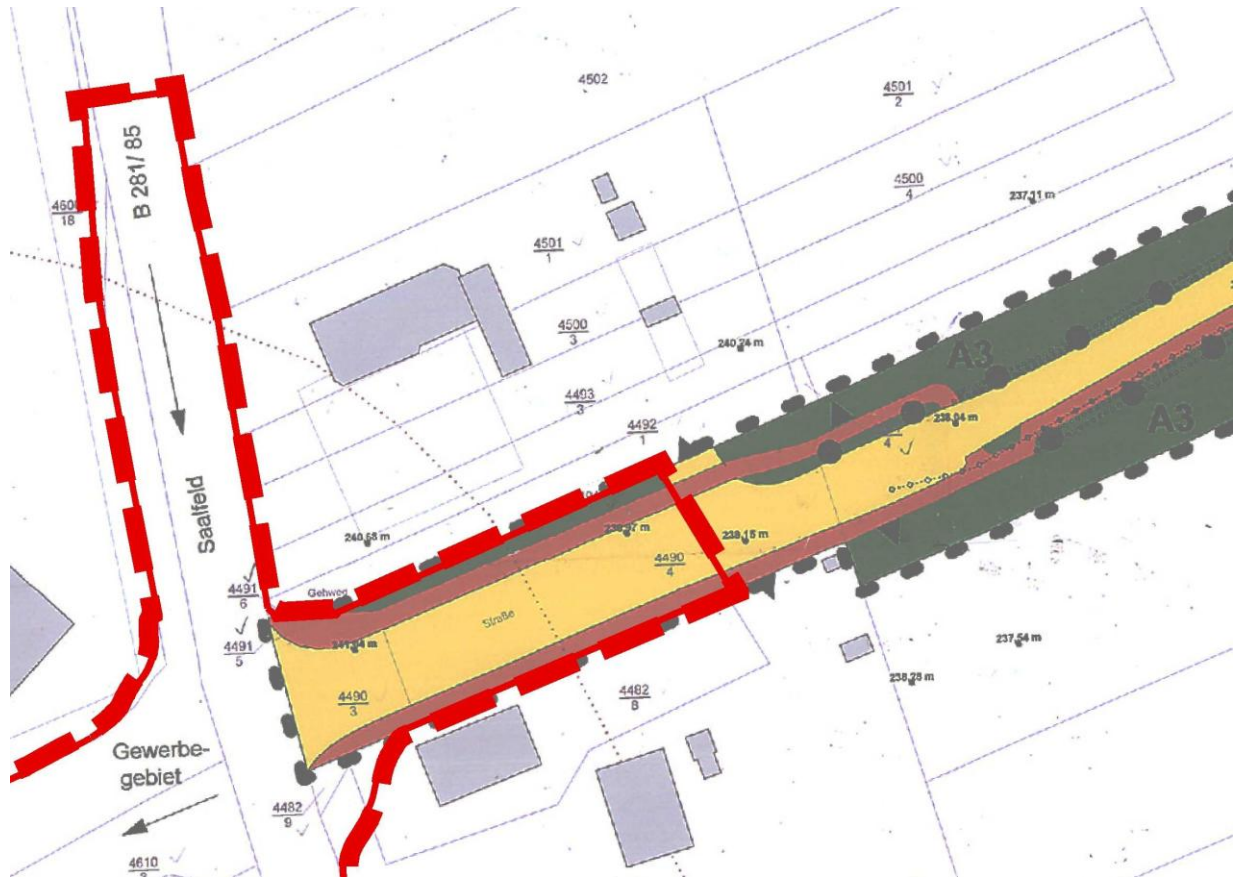


Abb. 6: Auszug aus dem Bebauungsplan "Christian-Wagner-Straße" mit der Abgrenzung (rote Linie) des Bebauungsplanes "Rudolstädter Straße"

Mit dem Bebauungsplan Nr. 48 "Rudolstädter Straße" werden die Flächen der o.g. Bebauungspläne, die im Geltungsbereich des hier plangegegenständigen Bebauungsplanes liegen, überplant, d.h., die bisherigen Festsetzungen bleiben bestehen, sie werden jedoch schwebend unwirksam, da das neuere Recht das bisherige Baurecht verdrängt. Dabei muss sichergestellt sein, dass die Funktionsfähigkeit der bestehenden Bebauungspläne erhalten bleibt, was bei vorliegender Planung gegeben ist. Bei dieser Verfahrensweise müssen die bestehenden Bebauungspläne nicht geändert werden.

In Aufstellung befindlicher Bebauungsplan: Zwischen den Bebauungsplänen "Christian-Wagner-Straße" im Norden und Wohngebiet "Graba" im Süden befinden sich zurzeit landwirtschaftlich genutzte Flächen, die für eine Bebauung (Mischgebiet im Westen und Wohngebiet im Osten) vorgesehen sind. Für den östlichen Teil wurde bereits ein Aufstellungsbeschluss für ein Wohngebiet gefasst (Bebauungsplan Wohngebiet Graba II). Dabei soll das Wohngebiet über den geplanten Kreisverkehr zwischen den Straßen Mittlerer Watzenbach und Christian-Wagner-Straße bzw. die Christian-Wagner-Straße an die Bundesstraße verkehrstechnisch angeschlossen werden. Hierzu wurde festgelegt, dass sich die Flächenverteilung zwischen Wohn- und Mischgebiet sowie auch die Verkehrsführung an der Lage der nunmehr im Entwurf festgelegten Kreisverkehrsfläche zu orientieren haben.

Berücksichtigung informeller Planung: Bundesverkehrswegeplan 2030

Im Bundesverkehrswegeplan 2030 (BMVI 2016) ist der Bau einer Ortsumgehung im Verlauf der B 281 im Westen von Saalfeld geplant, um den Stadtbereich vom Durchgangsverkehr zu entlasten. Der Bau der ca. 4,1 km langen Ortsumgehung wurde im BVWP als vordringlicher Bedarf eingestuft. Ein entsprechender Trassenkorridor ist im Flächennutzungsplan bereits freigehalten worden.

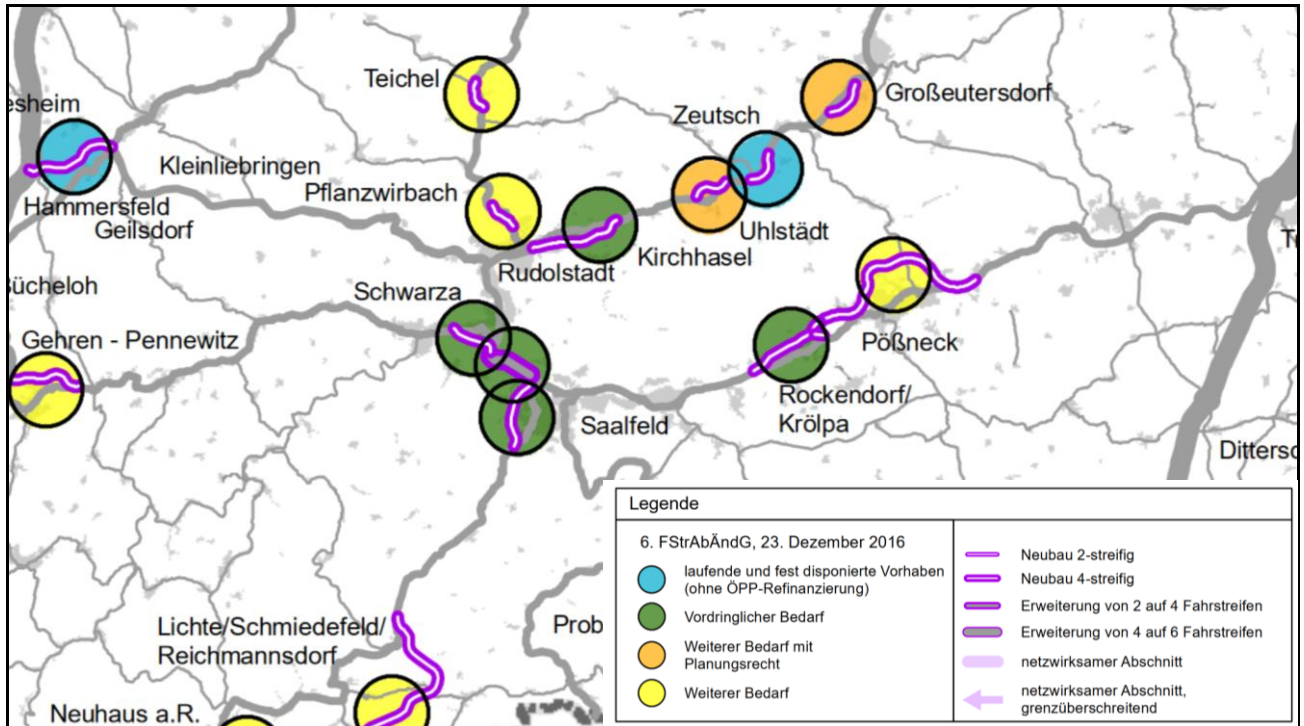


Abb. 7: Auszug aus dem Bundesverkehrswegeplan 2030

Die vorliegende Planung berücksichtigt die geplante Ortsumgehung. Unabhängig von der geplanten Entlastungsstraße erfolgt der Ausbau der Rudolstädter Straße entsprechend dem derzeitigen und dem absehbaren Bedarf dieses Straßenabschnittes u.a. auch als städtische Hauptverkehrsstraße.

Rechtliche Festsetzungen

Im Bereich des Plangebietes sind keine geschützten Flächen oder Objekte nach folgenden Gesetzen bekannt:

- Thüringer Waldgesetz (ThürWaldG)
- Bundesberggesetz (BBergG)
- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) / Thüringer Naturschutzgesetz (ThürNatG)

Wasserhaushaltsgesetz (WHG) / Thüringer Wassergesetz (ThürWG): Das Plangebiet liegt weitgehend in einer Trinkwasserschutzzone III. Bei der Ausführungsplanung sind daher die Vorgaben der RiStWag 2016 zu berücksichtigen.

1.6 Eigentumsverhältnisse

Die Flurstücke im Geltungsbereich des Bebauungsplanes befinden sich sowohl in öffentlicher Hand als auch im privaten Eigentum.

Es ist vorgesehen, die im Plangebiet befindlichen Flächen, die sich nicht im öffentlichen Eigentum befinden zu erwerben bzw. eine Nutzung über Bauerlaubnisvereinbarungen zu ermöglichen.

2 Konzeption und Planinhalt des Bebauungsplanes Nr. 48 "Rudolstädter Straße"

2.1 Gesamtkonzeption des Bebauungsplanes

Der Bebauungsplan Nr. 48 "Rudolstädter Straße" der Stadt Saalfeld soll die planungsrechtlichen Voraussetzungen zum bedarfsgerechten Ausbau der Bundesstraße 281 Rudolstädter Straße zwischen dem nördlichen Stadtrand und dem "Meininger Hof" schaffen. Damit verbunden ist auch die Anlage von straßenbegleitenden Rad- und Gehwegen im o.g. Abschnitt.



Abb. 8: Rudolstädter Straße zwischen Beulwitzer Straße und nördlichem Plangebietsende (Blickrichtung Norden)



Abb. 9: Rudolstädter Straße: Einschnitt nördlich Claudiusstraße (Blickrichtung Norden)

Es ist geplant, die Rudolstädter Straße (zugleich B 281) im Abschnitt vom nördlichen Stadtrand bis zum "Meininger Hof" zweispurig auszubauen. Ein vierspuriger Ausbau ist u.a. aufgrund der geplanten Verlegung der B 281 auf eine westlich der Stadt gelegene Trassen nicht erforderlich. Zudem ist ein Ausbau durch die bestehende Bebauung nur begrenzt möglich. Geplant ist der Ausbau mit einer Regelbreite von 7,0 m (zwei durchgehende Fahrspuren von je 3,5 m), wobei sich in Folge von erforderlichen Aufweitungen etc. unterschiedliche Ausbaubereiten in den einzelnen Abschnitten ergeben. Die für die Geländeanpassungen (Einschnitt- und Dammböschungen) erforderlichen Flächen werden für grünordnerische Maßnahmen (Anpflanzungen) genutzt.

In Verbindung mit dem Straßenbau erfolgt zur Förderung der Leichtigkeit des Verkehrs der Ausbau von vier Knotenpunkten zu Kreisverkehrsflächen, da dieser Ausbauvariante im Rahmen einer Variantenprüfung der Vorzug vor dem Ausbau von z.T. lichtsignalgesteuerter Kreuzungsbereiche der Vorzug gegeben wurde.

- Kreisverkehr Kreuzungsbereich Rudolstädter Straße / Mittlerer Watzenbach / Christian-Wagner-Straße
- Kreisverkehr Kreuzungsbereich Mittlerer Watzenbach / Gewerbezufahrten (u.a. Marktkauf)
- Kreisverkehr Kreuzungsbereich Rudolstädter Straße / Gewerbezufahrt / geplantes Wohngebiet Graba II
- Kreisverkehr Kreuzungsbereich Rudolstädter Straße / Fingersteinstraße

Die geplanten Kreisverkehrsanlagen sind für den Schwerlastverkehr ausgelegt.

Dabei weisen die beiden Kreisverkehrsanlagen Rudolstädter Straße / Am Watzenbach / Christian-Wagner-Straße und Rudolstädter Straße / Gewerbegebiet West / Graba II einen Durchmesser von 35 m auf. Der südlich anschließende Kreisverkehr im Bereich Rudolstädter Straße / Beulwitzer Straße / Fingersteinweg / Zufahrt Parkplatz muss dabei aufgrund der erforderlichen Geometrie für die fünf Anschlüsse einen Durchmesser von 40 m aufweisen.

Ergänzend zur Rudolstädter Straße wird ein Abschnitt der Straße Mittlerer Watzenbach von der Zufahrt Marktkauf bis zur Rudolstädter Straße an die neue Verkehrsführung angepasst. Des Weiteren werden die bestehenden Straßenanbindungen wie z.B. Am Eichelteich, Friedhofstraße und Claudiusstraße aufgenom-

men. Um den Verkehrsfluss auf der Rudolstädter Straße nicht durch weitere Ab- und Zufahrten zu behindern, sind keine weiteren direkten Anschlüsse an die Bundesstraße geplant (z.B. Marktkauf). Mit der Straßenbaumaßnahme ist auch geplant, den Siechenbach im Querschnittsbereich der Rudolstädter Straße bedarfsgerecht auszubauen.

Gegenwärtig befindet sich lediglich westlich der Bundesstraße ein kombinierter Geh- und Radweg in unterschiedlicher Bauweise, der nicht mehr den heutigen Anforderungen entspricht. Die nunmehr vorliegende Planung sieht vor, zwischen dem Kreisverkehr Rudolstädter Straße / Mittlerer Watzenbach / Christian-Wagner-Straße und dem Promenadenweg westlich der Rudolstädter Straße einen durchgängigen 2 m breiten Gehweg anzulegen. Parallel dazu wird zwischen Gehweg und Straße ein je nach Lage gem. ERA 2010 2,00 bzw. 2,75 m breiter eigenständiger Radweg geführt. Die unterschiedliche Breite der Radwege ergibt sich dabei aus der räumlichen Einordnung der Radwege. Die Radwege werden lediglich im Bereich der Kreisverkehrsanlagen sowie zwischen Friedhofstraße und Promenadenweg über die Straßenverkehrsfläche geführt. Diese Führung der Radwege auf die Straßenverkehrsfläche innerhalb der Kreisverkehrsanlagen entspricht den Vorgaben der Straßenbauverwaltung und den Forschungsergebnissen zur sicheren Gestaltung von Radverkehrsanlagen auf im Hinblick auf E-Bikes.

Auf der östlichen Straßenseite ist ebenfalls ein durchgängiger Radweg geplant, der analog der westlichen Straßenseite im Bereich der Kreisverkehrsanlagen sowie südlich der Claudiusstraße auf der Straße geführt wird. Ein gesonderter Gehweg ist für den Abschnitt vom Kreisverkehr Rudolstädter Straße / Zufahrt Gewerbeflächen / Zufahrt Wohngebiet Graba II bis zur südlichen Grenze des Plangebietes (Kreuzung "Meininger Hof") geplant.

Im Verlauf der Rudolstädter Straße sind Querungshilfen (Mittelinsel) für Fußgänger an den geplanten Kreisverkehrsanlagen sowie ergänzend nördlich der Einbindung Am Eichelteich vorgesehen. Dabei berücksichtigt letztere die Bushaltestelle sowie die Linksabbiegespur im Verlauf der Rudolstädter Straße. Die Einordnung einer Querungshilfe unmittelbar an der Einbindung der Straße Am Eichelteich (Höhe Penny-Markt) ist aufgrund der geplanten und erforderlichen Linksabbiegespur im Verlauf der Rudolstädter Straße nicht genehmigungsfähig.

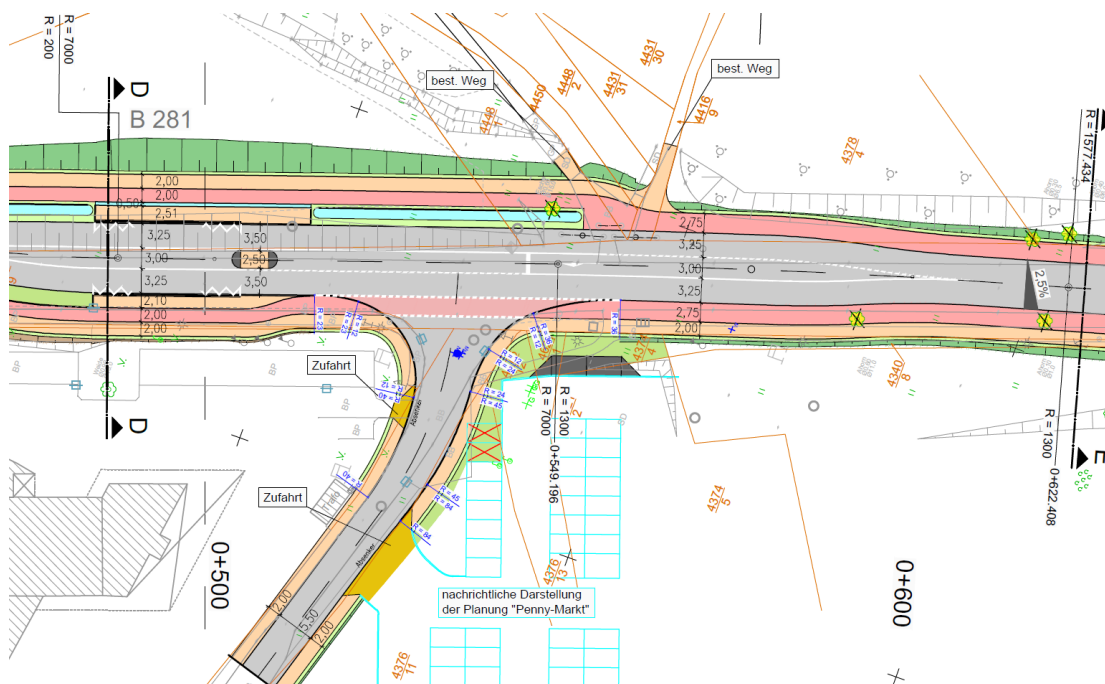


Abb. 10: Ausbaubereich Am Eichelteich: Bushalt mit Querungshilfe (Auszug aus dem technischen Lageplan - Vorplanung 2017)

Die Gehwege werden weitgehend in einer Breite von 2,0 bzw. 2,5 m ausgeführt. Lediglich im Bereich der Einmündung Bahnhofstraße erfolgt aus artenschutzrechtlichen Gründen (s. Umweltbericht) auf einer Länge von 15 m eine Reduzierung der Breite auf 1,5 m.

ÖPNV: Gegenwärtig befindet sich im Verlauf der Rudolstädter Straße innerhalb des Plangebietes keine Bushaltestelle. Lediglich im Verlauf der Straße Mittlerer Watzenbach liegen Bushaldebuchten westlich der Zufahrt zum Marktkauf. Diese wird entsprechend in die Planung übernommen. Des Weiteren wird nördlich der Einbindung Am Eichelteich beidseitig ein barrierefreier Bushalt angeordnet, der bereits das geplante Wohngebiet Graba II berücksichtigt.

In Folge des geplanten Straßenausbaus muss auch der bestehende Parkplatz südlich der Beulwitzer Straße an die neue Flächenverfügbarkeit angepasst werden, wodurch die Anzahl der verfügbaren Parkplätze auf 104 Pkw-Stellplätze reduziert wird.

Zur Einbindung der Verkehrsflächen werden straßenbegleitend unterschiedliche grünordnerische Festsetzungen getroffen. Diese reichen je nach Flächenverfügbarkeit von reinem Landschaftsrasen (vor allem auf schmalen Streifen) über Strauch- sowie Baum- und Strauchhecken bis hin zu Baumreihen. Des Weiteren sollen u.a. die Kreisverkehrsflächen landschaftsgärtnerisch gestaltet werden.

2.2 Variantenprüfung

Ausgehend von der hohen Verkehrsbelastung und dem derzeitigen Ausbauzustand bestehen seit längerer Zeit Überlegungen zum Ausbau der B 281 zwischen der Christian-Wagner-Straße im Norden und dem Knoten Promenadenweg / Friedensstraße im Süden. Eine erste Planung zum Ausbau der B 281 im o.g. Abschnitt wurde bereits 1994 mit einer Vorplanung vorgelegt. Diese sah den Ausbau der vorhandenen Trasse mit einer Regelbreite vom nördlichen Bauende bis zur Beulwitzer Straße von 7 m (2 x 3,5 m) und einer anschließenden reduzierten Breite von 6,5 m bis zum Promenadenweg vor. Die Knotenbereiche waren als Kreuzungen geplant. Des Weiteren sah die Planung einen beidseitigen Geh- und Radweg vom nördlichen Bauende bis zur s.g. Anbindung "Graba-Mitte" (nördliches Ende Autohaus) und einen anschließenden einseitigen Geh- und Radweg auf der Westseite der Rudolstädter Straße vor.

Diese Planung wird unter Berücksichtigung der geplanten westlichen Ortsumgehung der B 281 neu aufgegriffen. Ausgehend von der bestehenden Straßentrasse, der angrenzenden Nutzungen sowie zur Vermeidung von weiteren Eingriffen in Natur und Landschaft wurde festgelegt, dass die Linienführung der vorhandenen Straße weitgehend unverändert übernommen wird. Hieraus ergab sich, dass im Rahmen einer Variantenuntersuchung lediglich die Ausgestaltung der Knotenpunkte in zwei unterschiedlichen Varianten untersucht wurde:

- Variante 1: weitgehende Umgestaltung der Knotenpunkte zu Kreisverkehrsanlagen
- Variante 2: Ausbau im Bestand mit Optimierung der Knoten u.a. durch den Einsatz von Lichtsignalanlagen (LSA = Ampel)

Knoten / Einmündungsbereich	Variante 1	Variante 2
Knoten mittlerer Watzenbach / Christian-Wagner-Straße	Ausbildung als Kreisverkehrsanlage Erfordert Ausbau des Knotens im Bereich Zufahrt Marktkauf ebenfalls als Kreisverkehr	Knoten mit Lichtsignalanlage am Rand der Leistungsfähigkeit, häufige Stauerscheinungen
Zufahrt zu Tankstelle (Tankstelle westlich der Rudolstädter Straße)	Ergänzung einer Linksabbiegerspur (30 m aus südlicher Richtung) (Qualitätsstufe B - Wartezeit 20 sec.)	Ergänzung einer Linksabbiegerspur (50 m aus südlicher Richtung) (Qualitätsstufe B - Wartezeit 20 sec.)

Knoten / Einmündungsbereich	Variante 1	Variante 2
Knoten Gewerbegebiet / Zufahrt Graba II	Ausbildung als versetzte Kreisverkehrsanlage (Qualitätsstufe A - Wartezeit < 10 sec.)	Ausbildung als vierarmiger Knoten mit beidseitigen Linksabbiegerspuren von 50 m Länge (Qualitätsstufe C - Wartezeit < 30 sec.)
Einmündung am Eichelteich	Ausbau nach RASt 06 mit Linksabbiegerspur (30 m) und Aufweitung im Einmündungsbereich (aufgrund der Bedeutung der Zufahrt für den Penny-Markt, das Autohaus und das Kranunternehmen ist die Linksabbiegerspur erforderlich)	
Knoten Beulwitzer Straße / Fingersteinstraße	Ausbildung als Kreisverkehrsanlage (Qualitätsstufe A - Wartezeit < 10 sec.)	Ausbau als vierarmiger Knoten mit LSA
Einmündung Friedhofstraße	Die Friedhofstraße wird als Einbahnstraße Richtung Rudolstädter Straße beibehalten. Die Straße wird als Mischverkehrsfläche angelegt	
Einmündung Claudiusstraße	Die Claudiusstraße wird als Einbahnstraße von der Rudolstädter Straße in Richtung Graben beibehalten. Eine Zufahrt ist nur aus südlicher Richtung zulässig.	
Knoten Meininger Hof / Alte Freiheit	Der vorhandene Knoten mit LSA ist ausreichend leistungsfähig. Mit einem Kreisverkehr könnten die Qualitätsstufe A (Wartezeit < 10 sec.) erreicht werden. Ein Kreisverkehr ist jedoch aufgrund der angrenzenden Bebauung nicht umsetzbar und nicht verhältnismäßig Eine Einfahrt in die Alte Freiheit ist nur aus südlicher Richtung zulässig.	

Die o.g. Varianten wurden im Planungsstand des Vorentwurfes hinsichtlich der folgenden Kriterien wie folgt beurteilt, wobei die detaillierte Bewertung der Anlage 3 (Erläuterungsbericht zur Vorplanung zum Ausbau der Rudolstädter Straße) zu entnehmen ist

Knoten / Einmündungsbereich	Variante 1	Variante 2
Raumstrukturelle Wirkung: Siedlungsentwicklung, Infrastruktureinrichtungen, Eigentumsverhältnisse	+	-
Verkehrliche Beurteilung (Leistungsfähigkeit): Knoten Mittlerer Watzelbach, Anbindung Gewerbe / Graba II, Beulwitzer Straße und Meininger Hof	+++++	++
Entwurfs- und sicherheitstechnische Beurteilung: Mehrversiegelung, Verkehrssicherheit	0	---
Umweltverträglichkeit: Lärmschutz, Verlust von Gehölzen	---	-----
Wirtschaftlichkeit (Gründerwerb, Bau- und Unterhaltungskosten)	+	-
Gesamtbewertung	+++++ (4+)	----- (9-)

Entsprechend dem Ergebnis der o.g. Bewertung wurde der Variante mit den Kreisverkehrsanlagen der Vorzug vor einem bestandsnahen Ausbau gegeben. Diese Entscheidung wurde mit dem Straßenbaulastträger (jetzt Landesamt für Bau und Verkehr) 2017 abgestimmt und damit die Vorplanung festgelegt.

2.3 Planinhalt - Begründung zu den textlichen Festsetzungen

Nachfolgend erfolgt eine Übernahme der textlichen Festsetzungen aus der Planzeichnung sowie deren Begründung. Auf textliche Festsetzungen, die lediglich bestehende gesetzliche Regelungen wiedergeben, wie z.B. zum Denkmal- und Artenschutz wird verzichtet. Zudem erfolgen keine textlichen Festsetzungen für Planinhalte, die sich aus der Planzeichnung selbst ergeben (z.B. Verkehrsflächen).

Ausgehend von den Festsetzungen des Bebauungsplanes handelt es sich um einen einfachen Bebauungsplan gem. § 30 Abs. 3 BauGB.

Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

Begründung zu den Festsetzungen der Verkehrsflächen: Ziel des vorliegenden Bebauungsplanes ist die Baurechtschaffung zum Ausbau der Rudolstädter Straße u.a. mit der Anlage von vier Kreisverkehrsflächen. Dabei erfolgt eine Differenzierung in Verkehrsflächen und Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung, wie z.B. Rad- und Fußgängerwege. Eine weitere Differenzierung der Verkehrsfläche, wie z.B. für Abbiegespuren und Bushaltestellen, ist rechtlich nicht zulässig. Zum besseren Verständnis erfolgte an ausgewählten Stellen ein schriftlicher Eintrag in der Planzeichnung (z.B. Bus für die Bushaltestellen in der Rudolstädter Straße und in der Straße Mittlerer Watzenbach).

Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

- 1.) *Die Pkw-Stellplätze der Parkplätze sind mit wasserdurchlässigem Material zu befestigen.*
- 2.) *In der Grünfläche "f" mit der Zweckbestimmung "Uferbereich Siechenbach" sind die vorhandenen Gebäude, baulichen Anlagen und befestigten Wege zu beseitigen. Die Flächen sind der natürlichen Sukzession zu überlassen. Innerhalb der Grünfläche ist die Anlage und Unterhaltung eines maximal 3 m breiten geschotterten Weges zulässig.*

Begründung: zu 1.) Durch eine Vollversiegelung werden die Bodenfunktionen und dabei vor allem Filter- und Pufferfunktion, Lebensraumfunktion und Funktionen innerhalb vom Wasser- und Stoffkreisläufen unterhalb dieser Flächen irreparabel geschädigt. Durch eine versickerungsoffene Bauweise können zumindest einige dieser Funktionen teilweise aufrecht erhalten werden (z.B. Versickerung, Grundwasserneubildung und eingeschränkt Lebensraumfunktionen). Zudem wird damit der Eintrag von unbelastetem Niederschlagswasser in das öffentliche Abwassernetz minimiert.

zu 2.) Im Bereich des Uferbereiches des Siechenbaches befinden sich noch unterschiedliche bauliche Anlagen und befestigte Wege, die nicht mehr benötigt werden. Diese Anlagen und Wege sollen rückgebaut werden, um auf diesen Flächen die Funktionen des Naturhaushaltes wieder zu beleben. Ausgehend vom vorhandenen Samenpotenzial der angrenzenden Flächen sollen die Flächen der natürlichen Sukzession überlassen werden. Innerhalb der Grünfläche ist ein auf drei Meter Breite begrenzter geschotterter Weg zulässig, der für Unterhaltungsarbeiten am Siechenbach erforderlich ist. Einbezogen in diese Maßnahme ist auch der Siechenbach selbst, der v.a. oberhalb des Querungsbereiches mit der Rudolstädter Straße naturnah ausgebaut werden soll.

Flächen für Anpflanzungen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie Bindungen für den Erhalt von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a/b BauGB)

- 1.) *Die im Bebauungsplan als Grünflächen "a" mit der Zweckbestimmung "Verkehrsbegleitgrün" festgesetzten Flächen sind mit Landschaftsrasen anzusäen, extensiv zu pflegen und dauerhaft zu unterhalten.*
- 2.) *Die im Bebauungsplan als Grünflächen "b" mit der Zweckbestimmung "gestaltete Grünanlagen" festgesetzten Flächen sind landschaftsgärtnerisch durch die Pflanzung von Sträuchern, Stauden, Gräsern und Frühjahrsblühern zu gestalten und dauerhaft zu unterhalten. Rasenflächen sind nicht zulässig.*
- 3.) *Die im Bebauungsplan als Grünflächen "c" mit der Zweckbestimmung "Strauchpflanzungen" festgesetzten Flächen sind mit Sträuchern zu bepflanzen und dauerhaft zu unter- und erhalten. Vorhandene standortgerechte Gehölze sind in die Pflanzung zu integrieren. Für die Pflanzung wird ein Pflanzabstand von 1 m x 1,5 m festgesetzt. Es sind ausschließlich standortgerechte Arten und Sorten zu verwenden.*

- 4.) *Die im Bebauungsplan als Grünfläche "d" mit der Zweckbestimmung "Straßenbäume" festgesetzten Flächen sind mit standortgerechten Laubbaumhochstämmen in der Pflanzqualität HST StU 18-20 zu bepflanzen. Vorhandene Bäume sind in die Pflanzungen zu integrieren. Die Bäume sind mit einem Regelabstand von 10 m in einen durchwurzelbaren Raum von je mindestens 12 m³ zu pflanzen. Sie sind dauerhaft zu er- und unterhalten. Die Flächen zwischen den Bäumen sind mit Landschaftsrasen anzusäen und extensiv zu pflegen. Im Bereich von Leitungen kann vom Regelabstand abgewichen werden.*
- 5.) *Die im Bebauungsplan als Grünflächen "e" mit der Zweckbestimmung "Baum- und Strauchhecke" festgesetzten Flächen sind mit Sträuchern, Heistern und Bäumen (Hochstamm StU 18-20) standortgerechter Arten und Sorten zu bepflanzen und dauerhaft zu unter- und erhalten. Vorhandene standortgerechte Gehölze sind in die Pflanzung zu integrieren. Für die Strauchpflanzung wird ein Pflanzabstand von 1 m x 1,5 m festgesetzt. In die Strauchpflanzung sind Hochstämmen in der Pflanzqualität HST StU 18-20 mit einem Regelabstand von 10 m in der Reihe in einen durchwurzelbaren Raum von je mindestens 12 m³ zu pflanzen und dauerhaft zu unter- und erhalten. Im Bereich von Leitungen kann vom Regelabstand abgewichen werden.*
- 6.) *Die vorhandenen Gehölze auf den im Bebauungsplan als Grünflächen "f" mit der Zweckbestimmung "Gehölzpflanzung" festgesetzten Flächen sind dauerhaft zu erhalten. Abgängige Bäume sind zu ersetzen.*

Begründung: Ziel der Stadt Saalfeld ist es, entlang der Rudolstädter Straße eine unterschiedliche Bepflanzung umzusetzen, um die Vielfalt zu erhöhen und damit den Eindruck einer großen "Einfallsstraße" zu vermeiden. Damit werden auch die unterschiedlichen Breiten der verfügbaren Flächen und die topographischen Verhältnisse, u.a. Einschnittbereiche, berücksichtigt. Die Pflanzungen führen insgesamt auch zu einem Ausgleich für die in Verbindung mit dem oben beschriebenen Vorhaben erforderlichen Gehölzbeseitigungen.

zu 1.) In Folge der Straßenbaumaßnahme entstehen schmale Flächen, die weitgehend nicht für eine Bepflanzung geeignet sind bzw. die aufgrund von Sichtverhältnisse nicht bepflanzt werden sollen. Diese Flächen sollen mit Landschaftsrasen angesät und extensiv gepflegt werden.

zu 2.) Für markante Bereiche, wie z.B. die Kreisverkehrsanlagen ist eine landschaftsgärtnerische Gestaltung sinnvoll, da diese Flächen für das Image der Stadt von Bedeutung sind. Hierbei handelt es sich im Regelfall um eine hochwertige Gestaltung (wie z.B. Kreisverkehr am Bahnhof in Saalfeld). Die Gestaltung lässt neben der Pflanzung von Bäumen, Sträuchern, Stauden und Gräsern auch die Aufstellung von Kunstobjekten zu. Es ist davon auszugehen, dass für diese zu gestaltenden Bereiche gesonderte Planungen erfolgen.

zu 3.) Zur Einbindung der Straßenflächen in das Stadtbild werden Flächen festgesetzt, auf denen Strauchpflanzungen vorgesehen sind. Hierbei handelte es sich um Bereiche, auf denen u.a. auf Grund der Flächengröße bzw. von Leitungen keine Baumpflanzungen möglich sind. Die Pflanzung ist auf standortgerechte Arten und Sorten beschränkt, die u.a. mit den extremen Standortbedingungen an Straßen (Salzbelastung) zu recht kommen.

zu 4.) Mit der Festsetzung von Baumreihen parallel zur Straße wird die Bepflanzung von der Straße Mittlerer Watzelbach aufgegriffen und zum Teil für die Rudolstädter Straße übernommen. Im Gegensatz zu den dichten, flächigen Strauch- und Strauch-/Baumpflanzungen handelte es sich um eine offene Bepflanzung, die auch die Sicht auf die angrenzenden Flächen freigibt. Neben den optischen Aspekten kommt den Straßenbäumen auch eine mikroklimatische Bedeutung zu (höhere Luftfeuchte, geringere Temperatur, Sauerstoffbildung). Da es sich bei Straßenrandbereichen um Extremstandorte handelt, ist es sinnvoll und erforderlich, für die Bäume ein Mindestvolumen an durchwurzelbaren Raum festzulegen. Die Bäume sind dauerhaft zu unter- und erhalten. Dies schließt Ersatzpflanzungen bei einem Ausfall von Gehölzen ein.

zu 5.) Ergänzend zur Festsetzung 3 werden Baum- und Strauchpflanzungen festgesetzt. Hierbei handelt es sich um Strauchpflanzungen, die mit Bäumen und Heistern ergänzt werden. Durch die Mischung von Bäumen und Sträuchern und der damit verbundenen vertikalen Strukturierung erfolgt eine Belebung des Straßenrandbereiches. Zudem kommt den Bäumen mittelfristig eine Bedeutung für den Artenschutz (Lebensraum) zu. Durch die dichte Bepflanzung wird zudem die angrenzende Bebauung optisch zur Straße abgegrenzt.

Hinweise

Im Süden des Plangebietes befindet sich angrenzend auf dem Flurstück 1039 (Friedensstraße 62) mit der "Martinskapelle" ein Kulturdenkmal, für das ein Umgebungsschutz besteht. Bei der Gestaltung des Fußweges parallel zur Grenze des Flurstückes 1040/4 sind die Farbauswahl der Materialien sowie Niveauveränderungen mit den Denkmalbehörden abzustimmen.

Begründung zum Hinweis: Der im Entwurf aufgenommene Hinweis zur Flächengestaltung im Umfeld der Martinskapelle berücksichtigt den sich aus dem Denkmalschutzgesetz ergebenden Umgebungsschutz des Kulturdenkmals.

Ausgehend von den o.g. Festsetzungen zur Art der Flächennutzung ergibt sich für das Plangebiet folgende Flächenbilanz:

Flächennutzung	Flächengröße
Straßenverkehrsflächen	18.989 m ²
Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung: Radweg	3.878 m ²
Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung: Gehweg	6.727 m ²
Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung: kom. Rad- und Gehweg	248 m ²
Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung: Parkplatz	4.024 m ²
Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung: priv. Verkehrsflächen	268 m ²
Grünflächen	22.461 m ²
Wasserflächen	276 m ²
Fläche für Versorgungsanlagen (Elektro)	28 m ²
Summe	56.899 m²

2.4 Erschließung

Entsprechend dem Planungsziel ist für die Umsetzung keine Erschließung i.S.d. § 30 Abs. 1 BauGB erforderlich. Es ist geplant, die für die Versorgung der angrenzenden Baugebiete erforderlichen Ver- und Entsorgungsleitungen in den Verkehrsflächen bzw. in den angrenzenden Grünflächen zu belassen bzw. neu verlegen.

Das Niederschlagswasser von den Verkehrsflächen soll für die Geh- und Radwege entweder über die angrenzenden Grünflächen zur Versickerung gebracht werden bzw. wird es zusammen mit dem Niederschlagswasser von der Straßenfläche dem örtlichen Entwässerungsnetz zugeführt. Dabei ist die schadlose Ableitung über das Kanalnetz des Zweckverbandes nur gedrosselt möglich. Hierzu wurde gem. Stellungnahme des ZWA vom 01.08.2018 abgestimmt, dass der ZWA einen Stauraumkanal im Bereich des Hauptsammlers L Am Watzenbach außerhalb des Plangebietes errichtet, in den das Straßenoberflächenwasser ungedrosselt eingeleitet werden kann. Somit sind im Plangebiet keine ergänzenden Rückhaltmaßnahmen oder -flächen vorzusehen.

2.5 sonstige Belange

Altlasten

Für das Plangebiet liegen keine Hinweise auf eine Altlastenbelastung vor.

Denkmalpflege

Bodendenkmale bzw. archäologische Bodenfunde sind für das Plangebiet nicht bekannt. Auf Grund der regen Bautätigkeit in der Vergangenheit sind entsprechende Funde nicht zu erwarten. Es muss bei Erdarbeiten dennoch mit Bodenfunden (Scherben, Knochen, Metallgegenstände, Mauerreste, markante Bodenverfärbungen) gerechnet werden. Diese unterliegen der Meldepflicht gem. § 16 ThDSchG. Da das Thüringer Denkmalschutzgesetz kraft Gesetzes gilt, ist ein Hinweis auf § 16 ThDSchG in der Planzeichnung nicht erforderlich.

Direkt angrenzend an den Geltungsbereich befindet sich im Süden des Plangebietes mit der Martinskapelle ein Kulturdenkmal. Auch wenn dieses nicht direkt durch das Vorhaben betroffen ist, gilt § 13 Abs. 1 Nr. 2 ThDSchG, wonach für eine bauliche Maßnahme im Umfeld eines unbeweglichen Kulturgutes eine Erlaubnis erforderlich ist (Umgebungsschutz). Ein entsprechender Hinweis hinsichtlich der Gestaltung des Gehweges im Umfeld der Martinskapelle wird in die Planzeichnung aufgenommen.

Wald- und Landwirtschaft

Vom Vorhaben werden im nördlichen Bereich südlich der Christian-Wagner-Straße und östlich der Rudolstädter Straße landwirtschaftlich genutzte Flächen in Anspruch genommen, die Teil eines Ackerfeldblockes sind. Zur Anlage der neuen Kreisverkehrsanlage zur Anbindung des geplanten Wohngebietes "Graba II" werden Teile dieser Ackerfeldblockes dauerhaft in Anspruch genommen. Nach Abschluss der Baumaßnahme kann dieser Ackerfeldblock sowohl von der Christian-Wagner-Straße als auch vom neu angelegten Kreisverkehr mit der Zufahrt zum geplanten Wohngebiet "Graba II" mit landwirtschaftlichen Fahrzeugen erreicht werden.

Wald ist vom Vorhaben nicht betroffen. An das Plangebiet grenzen auch keine Waldflächen.

Immissionsschutz

Ausgehend von der angrenzenden vorhandenen Gewerbe- und Wohnnutzung ist zu prüfen, ob die Festsetzungen des Bebauungsplanes einen Anspruch auf Lärmvorsorge begründen. Die entsprechenden Ansprüche ergeben sich aus § 1 Abs. 2 Nr. 2 bzw. letzter Satz der 16. BImSchV. In Verbindung mit der vorliegenden Planung wurde daher ein schalltechnisches Gutachten erstellt (s. Anlage 3), das zu dem Ergebnis kommt, dass aus der Planung kein Rechtsanspruch auf Lärmschutzmaßnahmen im Bereich der angrenzenden Nachbarschaft entsteht. Diese Einschätzung trifft entsprechend einer Ergänzung zum Gutachten vom 08.11.2018 auch auf die geplante Entwicklung des Wohngebietes Graba II zu.

Umweltschutz

Zur Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes i.S.d. § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB wurde entsprechend den Vorgaben des § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB eine Umweltprüfung auf der Grundlage des Umweltberichtes durchgeführt. Der Umweltbericht nimmt dabei als gesonderter Teil der Begründung am gesamten Aufstellungsverfahren des Bebauungsplanes teil.

Ausgehend von den Stellungnahmen zum Vorentwurf und nach Einschätzung durch die Stadt Saalfeld wurden ergänzend zu den in der Anlage 1 zum BauGB genannten erforderlichen Angaben des Umweltberichtes nachfolgende ergänzende Untersuchungen durchgeführt:

- Bestandskartierung Avifauna
- Bestandskartierung Fledermäuse
- Schalltechnisches Gutachten

Der Umweltbericht kommt zusammenfassend zu folgendem Ergebnis (s.a. Umweltbericht)

"Durch den Ausbau der Rudolstädter Straße werden die Schutzgüter Tiere / Pflanzen / Biologische Vielfalt, Boden, Wasser (Grundwasser), Klima / Luft und Landschaftsbild beeinträchtigt. Diese Beeinträchtigungen werden durch die vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen vermieden oder können vor Ort durch die vorgesehenen Begrünungsmaßnahmen kompensiert werden. Das Landschafts-/ Ortsbild wird durch die Baumaßnahmen neu gestaltet.

Es verbleiben keine erheblichen und nachhaltigen Beeinträchtigungen.

Die Schutzgüter Mensch / Gesundheit / Bevölkerung und Kultur- und sonstige Sachgüter werden durch die vorgesehene Baumaßnahme nicht beeinträchtigt.

Das Vorhaben betrifft flächenmäßig keine gemäß §§ 23-30 des Bundesnaturschutzgesetzes ausgewiesene Schutzgebiete, keine ergänzenden nach § 18 Thüringer Naturschutzgesetz ausgewiesenen Schutzgebiete und keine Gebiete des Natura-2000-Netzes."

2.6 Kosten und Kostenteilung

Ausgehend von der Kostenschätzung für die vorliegende Vorplanung wird für das Straßenbauvorhaben mit Gesamtkosten in Höhe von 6,5 Mill. Euro gerechnet. Gegenwärtig liegt der Planung folgende Kostenteilung zugrunde:

Gesamtkosten	ca. 6,5 Mio. EUR
Landesamt für Bau und Verkehr als Straßenbaulasträger (60 %)	ca. 3,9 Mio. EUR
Stadt Saalfeld	ca. 2,6 Mio. EUR
davon Förderprogramme Land (ca. 65 %)	ca. 1,69 Mio. EUR
davon Eigenmittel der Stadt Saalfeld (ca. 35 %)	ca. 0,91 Mio. EUR

Die weiterführenden Planungen sowie die Umsetzung des Bauvorhabens sind unmittelbar nach Rechtskraft des Bebauungsplanes vorgesehen.

3 Rechtsgrundlagen / Literatur

BauGB - Baugesetzbuch in der Fassung der Neubekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 2542

BImSchG (Bundes-Immissionsschutzgesetz) - Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert am 29. März 2017 (BGBl. I S. 626, 637).

BMVI - Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (2016): Bundesverkehrswegeplan 2030 (Quelle: https://www.thueringen.de/mam/th9/tmblv/verkehr_BVWP2016/karte_abt4-bvwp2030-6_fstr_abandg_23-dez-2016.pdf)

EZB - Ernst-Zinkahn-Bielenberg (Stand Juni 2018): Kommentar BauGB

Ingenieurbüro für Lärmschutz Förster & Wolgast (2018): Schalltechnisches Gutachten zur Lärmvorsorge für die Baumaßnahme "B 281 - Ausbau der Rudolstädter Straße in Saalfeld"

Ingenieurbüro für Lärmschutz Förster & Wolgast (2018): Ergänzende Ausführung zum schalltechnischen Gutachten zur Lärmvorsorge für die Baumaßnahme "B 281 - Ausbau der Rudolstädter Straße in Saalfeld"

RASt 06 - Forschungsgesellschaft für Straßen-und Verkehrswesen (FGSV 2006): Richtlinie für die Anlage von Stadtstraßen R 1

RiStWag 2016 - Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wasserschutzgebieten, Ausgabe 2016

RP-OT - Regionale Planungsgemeinschaft Ostthüringen (2012): Regionalplan Ostthüringen

Schneider + Partner (2018): B 281, Ausbau der Rudolstädter Straße (Bau-km 0+000 bis Bau-km 1+200) Vorentwurf

Stadt Saalfeld (2010): Flächennutzungsplan 2010

TMBLV - Thüringer Ministerium für Bau, Landesentwicklung und Verkehr (2014). Landesentwicklungsprogramm Thüringen 2025